

Der Deutsche Uhrmacher-Bund gegen die Firma Andreas Huber in München

Von unseren Maßnahmen gegen die Firma Andreas Huber in München, Residenzstr. 11, haben wir aus leicht begreiflichen Gründen bisher nicht viel veröffentlicht. Wir wollten mit fertigen Tatsachen vor unsere Kollegen treten und nicht durch die Bekanntgabe dessen, was wir tun wollten, der Firma Huber die Möglichkeit geben, vorbeugende Maßnahmen zu treffen. Erst jetzt sind wir in der Lage, über all' das zu berichten, was wir in den letzten Monaten gegen Huber veranlaßt haben, und von den Schritten Mitteilung zu machen, die neuerdings gegen diese Firma eingeleitet sind. Wir haben eine Eingabe an den Obersthofmeisterstab des Königs von Bayern mit dem Antrag auf

Entziehung der Titel „Königl. bayerischer Hoflieferant“ und „Königl. bayerische Hofuhrenfabrik“ eingereicht. In dieser Eingabe haben wir nachgewiesen, daß Josef Huber (der Inhaber der Firma Andreas Huber) niemals eine Uhren-Fabrik besaß, d. h. ein Unternehmen mit den zur Uhrenerzeugung erforderlichen Maschinen und Einrichtungen und dem hierzu gehörigen technischen Personal. Ferner haben wir dem Obersthofmeisterstab den Nachweis geliefert, daß die Ausnutzung des Titels „Königl. bayerische Hofuhrenfabrik“ von Huber zu marktschreierischer Reklame verwendet wird und zu einer Schädigung des gesamten deutschen Uhrmachergewerbes führt; unmöglich könne es dem Willen der Allerhöchsten Stelle entsprechen, daß der verliehene Titel eines Hoflieferanten zur gewöhnlichen Reklame und zum Schaden eines ganzen Gewerbes ausgebeutet wird.

Bereits im Dezember hatten wir ferner gegen die Firma Huber eine Klage wegen Verletzung des Wettbewerbsgesetzes eingereicht. Wir haben bei dieser Klage verlangt, daß der Firma Huber die weitere Bezeichnung „Uhren-Fabrik“ untersagt wird, und daß ihr ferner verboten wird, in öffentlichen Ankündigungen, Inseraten, Plakaten usw., Armeefelddienstuhren zu „Ausnahmepreisen“ anzubieten. Auch hier lieferten wir den Nachweis, daß die zu sogenannten Ausnahmepreisen angebotenen Uhren von jedem Uhrmacher zum gleichen Preise geliefert werden können. Eine Entscheidung ist noch nicht ergangen.

Durch unseren Münchener Anwalt haben wir außerdem eine sofortige einstweilige Verfügung gegen Huber wegen der weiteren Verbreitung unwahrer Angaben beantragt. Dieser Verfügung wurde unter dem 5. Februar stattgegeben. Das Königliche Landgericht I zu München hat folgendes beschlossen:

„Der beklagten Partei wird bei Meidung einer Geldstrafe von 1500 Mark oder einer Haftstrafe bis zu sechs Wochen für jeden Fall der Zuwiderhandlung verboten, in Ankündigungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, zu behaupten, 1. daß die von ihr verlangten Preise von 3 Mark für Reichskrone-Mannschafts-Ankeruhr, 5 Mark für Reichskrone-Mannschaftsuhr mit Leuchtblatt, 6,50 Mark für Reichskrone-Mannschafts-Armbanduhr mit Leuchtblatt, 18 Mark für Reichskrone-Taschenuhr mit Leuchtblatt **Ausnahmepreise** und die normalen Preise 5, 9, 9 und 28 Mark seien; 2. daß die Deutschen Reichskrone-Armeefelddienstuhren nur von ihrer Firma zu beziehen seien. — Die beklagte Partei hat die Kosten dieser einstweiligen Verfügung zu tragen und der Gegenpartei zu erstatten.“

Um den Weitervertrieb der sogenannten Arme-Uhren bei den Regimentern zu unterbinden, und insbesondere um die maßgebenden Stellen über die angeblichen Erzeugnisse der Firma Huber aufzuklären, haben wir an sämtliche **Bataillone und Regimenter des Deutschen Reiches einschließlich des Königreichs**

Bayern eine Eingabe gerichtet, die wir ihrer Wichtigkeit wegen auszugsweise folgen lassen.

An das Regiment zu!

„Bedauerlicherweise gibt es viele Kaufleute, die in dem an sich berechtigten Bestreben, große Gewinne zu erzielen, so weit gehen, die augenblickliche Kriegslage auszunutzen, indem sie unter marktschreierischen unwahren Behauptungen die hinausziehenden Krieger verleiten, Waren zu kaufen. So inseriert u. a. die Firma Andreas Huber in München, Residenzstraße 11, seit dem Tage der Mobilmachung Armeefelddienstuhren mit der unwahren Angabe, daß der billige Preis von vornherein jeden Gewinn ausschließt, und daß nur die „**rein patriotische Gesinnung**“ des Firmeninhabers die Veranlassung sei, dem Heere die Uhren zu dem außerordentlich billigen Preise zu liefern. Außerdem gibt die Firma in ihren Ankündigungen an, daß die Uhren von sämtlichen Regimentern der deutschen Armee und von fast sämtlichen Kriegsschiffen der Kaiserlichen Marine bestellt und für den Nacht-Feld- und Wachdienst geradezu unentbehrlich seien. Sie versetzt die jungen Krieger dadurch absichtlich in den Glauben, sie erhielten einen Artikel nach Vorschrift der Militärbehörde.“

Dann geht die Eingabe ausführlich auf eine Vergleichung der Huberschen Selbstkosten mit den Huberschen Verkaufspreisen ein und stellt fest, es könne „**nie und nimmermehr**“ davon gesprochen werden, daß kein Verdienst daran bleibt, und daß diese Uhren **nur aus patriotischer Gesinnung** zu den angegebenen Preisen geliefert werden.

„Die anderen Anpreisungen der Firma stehen auf der gleichen Höhe; sie werden in ein noch ungünstigeres Licht dadurch gesetzt, daß die Firma die seit Jahren in allen Bazaren gehaltenen und beim Publikum verrufenen Drei-Mark-Uhren fälschlicherweise auf 5 Mark heraufsetzt, und angeblich „**ausnahmsweise**“ als „**Liebesgabe**“ oder „**Kriegsopfer**“ 40 Prozent nachläßt. Auch die Behauptung, die Uhr werde von sämtlichen Regimentern bezogen, ist irreführend, denn Huber will damit den Glauben erwecken, als bezögen die **Regimenter selbst** seine Uhren, während er nur an die einzelnen Krieger liefert. Für unsere Feldsoldaten ist nach unserer Meinung das Beste gerade gut genug, und es ist ganz ausgeschlossen, daß unsere sämtlichen Heeres- und Marineverwaltungen so geringwertige Uhren amtlich für die Soldaten bestellt haben.

„Zum Schluß fügen wir noch eine in der Nummer 45 der „**Münchener Neuesten Nachrichten**“ vom 26. Januar 1915 enthaltene Veröffentlichung der Oplischen Werke G. Rodenstock bei. Aus dieser Veröffentlichung ergibt sich, daß Huber auch im Optikerfache durch Lieferungen von „**vorzüglichen deutschen Armeedienst-Feldstechern**“ in einer derart unzulässigen Weise vorgegangen ist, daß das Königl. stellvertretende **Generalkommando** zu München sich veranlaßt sah, vor dem **Ankauf** der von der Firma Huber angepriesenen Erzeugnisse dringend zu warnen.

„Ein Vorgehen gegen die Firma wegen Verstoß gegen das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs ist durch Einreichung der Klage auch von unserer Seite bereits erfolgt. Ein endgiltiges Urteil ist aber erst nach langer Zeit zu erwarten. Bis dahin kann die Firma noch viele Tausende von Angehörigen der Armee in der angegebenen Weise täuschen. Wir bitten deshalb ganz ergebenst, energisch dem weiteren Vertrieb dieser Uhren in Kasernen und Lazaretten an die Angehörigen des Heeres und der Marine entgegenzutreten.“

Dieser Eingabe haben wir die Abschrift eines Gutachtens beigefügt über die von Huber verkauften, sogenannten „**Arme-Uhren**“ mit und ohne (gesetzlich geschützter) Marke „**Reichs-**

b